



Stadt Kerpen
Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan BU 326
„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Begründung mit Umweltbericht

I N H A L T

1. Planungsanlass	2
2. Ziel und Zweck der Planung	2
3. Erläuterungen zum Plangebiet	3
3.1 Lage und Größe des Geltungsbereichs	3
3.2 Bestehende Situation	3
3.3 Erschließung	3
4. Planungsvorgaben	4
4.1 Flächennutzungsplan	4
4.2 Landschaftsplan	4
4.3 Gegenwärtiges Planungsrecht	4
5. Städtebauliches Konzept	4
6. Begründung der Planinhalte	5
6.1 Art der baulichen Nutzung	5
6.2 Erschließung	6
7. Ver- und Entsorgung	6
7.1 Entwässerung	6
7.2 Ver- und Entsorgungsleitungen	7
8. Altlasten und Kampfmittel	7
8.1 Altlasten	7
8.2 Kampfmittel	8
9. Bodendenkmalschutz	8
10. Bodenordnung	8
11. Auswirkungen der Planung	9
11.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	9
11.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	9
11.3 Auswirkungen auf die künftige Wohnbaulandentwicklung in Buir	10
12. Umweltbericht	11
12.1 Einleitung	11
12.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes BU 326	11
12.3 Fachgesetze und Fachpläne sowie Gutachten	12
12.4 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele	13
12.5 Umfang des Vorhabens und der Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	13
12.6 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	14
12.7 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen	15
12.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	20
12.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	20
12.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	21
12.11 Planungsalternativen	21
12.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	21
12.13 Geplantes Monitoring	22
12.14 Zusammenfassung Umweltbericht	22
13. Planverwirklichung	23
14. Verfahren	23



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

1. Planungsanlass

Mit der Erweiterung des Tagebaus Hambach erfolgt im Bereich des Ortsteils Buir eine Verlegung der Autobahn A 4 und der Hambachbahn parallel zur Trasse der DB-Schienenstrecke Köln- Aachen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung der durch den Tagebau bedingten Verlegung der Autobahn hat der Rat der Stadt Kerpen substantielle Nachbesserungen gegenüber bisherigen Planungen zum Schallschutz gefordert. Eine wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Anlage eines Immissionsschutzwalls im Ortsteil Buir.

Im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens zur Verlegung der A 4 wurden gegenüber der Stadt Kerpen von Seiten der Straßenbauverwaltung und RWE Power Zusagen zur Umsetzung des „Immissionsschutzwalls Buir“ gemacht. Die Straßenbauverwaltung wird demnach anfallende Erdmassen bei der Verlegung der A 4 zur Erstellung des Schutzwalles im Plangebiet einbauen und mit einer Erstbepflanzung ausrüsten. Dies erfolgt nach Vorgabe und in Abstimmung mit der Stadt Kerpen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Walles geschaffen. Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan geändert.

2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist der Schutz und die Sicherung der Standortqualität des Ortsteils Buir vor den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Bündelung der Verkehrswege und die heranrückende Abbaugrenze des Tagebaus. Hierzu ist von Seiten der Stadt Kerpen und im Sinne der betroffenen Anwohner die Realisierung eines weitergehenden Immissionsschutzes beabsichtigt als im Planfeststellungsbeschluss zu Verlegung der A 4 festgelegt.

Der 9 m bis 12 m hohe Immissionsschutzwall soll neben der Abschirmung von Verkehrslärmemissionen auch als Filter gegenüber Staub- und Feinstaubemissionen aus den Verkehrsanlagen wirken sowie eine geringe Staubbelastung der Ortslage aus dem Tagebau sicherstellen. Zudem stellt er einen Sichtschutz dar.

Mit der Errichtung des Schutzwalls erfolgt zudem eine Umsetzung der vorliegenden Lärmminierungsplanung der Stadt Kerpen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sieht diese für den Ortsteil Buir südlich der DB-Strecke Köln-Aachen, im Bereich westlich der P+R-Anlage bis zum Einschnitt der Bahnanlagen in Richtung Düren, einen aktiven Lärmschutz vor.

Der Schutzwall soll sich als Landschaftsbauwerk durch seine Modellierung, Gestaltung und Begrünung möglichst in das Landschafts- und Ortsbild einpassen und als Naherholungsbereich insbesondere für die Einwohner von Buir nutzbar gemacht werden.

Das Ziel der städtebaulichen Planung, nämlich auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und künftig zu erwartenden Beeinträchtigungen die Wohnqualität und die Attraktivität des Wohnstandortes Buir dauerhaft zu sichern, begründet ein öffentliches Interesse und ein Planerfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

3. Erläuterungen zum Plangebiet

3.1 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Buir. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BU 326 grenzt im Nordosten an die vorhandene P+R-Anlage und verläuft ca. 800 Meter in südwestlicher Richtung parallel zur DB-Strecke Köln-Aachen. Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Bahnlinie, die südliche Grenze verläuft in einem Abstand von ca. 80 Metern parallel hierzu. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an die städtische Wegeparzelle Flurstück 31, Flur 2, Gemarkung Buir (Verlängerung Merzenicher Straße).

Der Geltungsbereich des ca. 5,57 ha großen Plangebietes umfasst im Einzelnen nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Buir:

- Flur 2: 32,33,34,35, 269,271,272 sowie Teilflächen an 270 und 273
- Flur 3: 453 sowie Teilflächen an 407, 408 und 456

3.2 Bestehende Situation

Das Plangebiet ist unbebaut und liegt innerhalb einer zusammenhängend landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerfläche). Vegetation in Form von Bäumen und Sträuchern ist nicht vorhanden. Rund 40 m südöstlich der Plangebietsgrenze beginnen die privaten Gärten der Einfamilienhausbebauung „Am Obersten Bruch/ Am Vogelsang“; der Abstand zur Bebauung beträgt ca. 60 m.

Nordöstlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an die P-R-Anlage des Schienenhaltepunktes Kerpen-Buir. Hieran schließt sich das Gewerbegebiet „An der Brennerei“ an.

Auf einem ca. 15 Meter breiten Geländestreifen zwischen der P+R-Anlage und den Bahnanlagen befindet sich eine 55 Meter lange und 10 Meter breite Lagerhalle. Die Lagerhalle liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist in die Planung des Lärmschutzwalles einbezogen.

Zur DB-Strecke wird das Plangebiet durch einen Böschungs- und Gehölzstreifen abgegrenzt, der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an einen vorhandenen Wirtschaftsweg (Verlängerung Merzenicher Straße), der von der Ortslage Buir kommend im weiteren Verlauf über ein Brückenbauwerk über die Gleisanlage führt. Die Planung zur Verlegung der A 4 und der Hambachbahn sieht an dieser Stelle auch künftig eine Überführung der Verkehrsanlagen vor.

Südwestlich des geplanten Immissionsschutzwalles befindet sich eine ca. 1,8 ha große Aufforstungsfläche, die sich im Eigentum des Rhein-Erft-Kreises befindet. Hieran schließen sich bis zum Grabenverlauf des Buirer Fließ weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.3 Erschließung

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzellen werden durch mehrere Wirtschaftwege erschlossen.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

4. Planungsvorgaben

4.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet größtenteils gewerbliche Baufläche dar. Der südwestliche Bereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Damit widerspricht der geltende Flächennutzungsplan den Planungsabsichten für diesen Bereich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (58. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.

4.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 3 – Bürgewälder – des Rhein-Erft-Kreises. Für das Plangebiet selber trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen. Entlang der Böschung zu den Gleisanlagen sind Gehölzbestände als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (2.4-88). Schutzzweck sind u.a. die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Abwehr von Immissionen des Eisenbahnverkehrs. Im Zuge des Ausbaus der S-Bahnstrecke wurden Teile des Gehölzstreifens entfernt.

Zur Anreicherung der Landschaft sieht der Landschaftsplan außerdem südlich des Plangebietes, im Bereich der beidseitigen Böschungen der Straßenüberführung über die Bahnanlagen, die ergänzende Pflanzung von Feldgehölzen und Sträuchern vor (5.2-102, 5.2-103).

4.3 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. BU 326 umfasst Teilflächen des ursprünglich im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. BU 307 „An der alten Brennerei“. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BU 307 verfolgte Planungsabsicht, angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet „An der Brennerei“, südwestlich des Bahnhofs Kerpen-Buir und parallel zur Bahnlinie Köln-Aachen ein Misch- und Gewerbegebiet zu entwickeln, wird aufgrund geringer Nutzungs- und Vermarktungsperspektiven nicht weiter verfolgt. Beachtlich für die weitere städtebauliche Entwicklung des Bereichs ist zudem das zwischenzeitlich vom Rat der Stadt Kerpen beschlossene Konzept zur Wohnbaulandentwicklung für den Ortsteil Buir. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BU 307 „An der alten Brennerei“ vom 18.05.2004 wurde mit Beschluss des Rates der Stadt vom 18.09.2007 aufgehoben.

5. Städtebauliches Konzept

Der geplante Immissionsschutzwall hat eine maximale Längenausdehnung von ca. 800 Metern und eine maximale Breite von ca. 70 Metern. Die Regelhöhe des Walls beträgt 9 Meter; punktuell sind Geländemodellierungen bis zu 12 Meter vorgesehen. Insgesamt werden für den Wall ca. 350.000 m³ an Erdmassen eingebaut. Grundlage für die Dimensionierung sind schalltechnische Überlegungen.

Der Wirkungsgrad des geplanten Sichtschutz- und Immissionsschutzwalls wurde vom Büro IBK Schallimmissionsschutz in Herzogenrath gutachterlich untersucht. Im Ergebnis können die Immissionen aus dem Schienenverkehr deutlich um bis zu 10 dB(A) für das betrachtete Wohngebiet „Am Obersten Bruch“ gesenkt werden. In der Summenbetrachtung aller Verkehrsemissionen kann hier eine Verbesserung der Gesamtimmissionsbelastung um ca. 5 - 6 dB(A) zur



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nachtzeit erreicht werden.

Der geplante Immissionsschutzwall ist Bestandteil und Baustein in einem Gesamtsystem dem Immissionsschutz dienender Maßnahmen. Er schließt die Lücke zwischen den bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Kerpen-Buir und einem weiteren geplanten Immissionsschutzwall, der westlich der Merzenicher Straße anschließt und bis zum Buirer Fließ führen wird. Die hierfür notwendige Fläche wurde in der Planfeststellung zur Verlegung der A 4 als Ausgleichsfläche gesichert und soll eine vergleichbare Geländemodellierung und Begrünung erhalten wie der geplante „Immissionsschutzwall Buir“. Beide Maßnahmen sind, wie auch der Einbau so genannter „Flüsterasphaltdecken“ (offenporiger Asphaltbeton - OPA) für ortsnahe Abschnitte der A 4, Bausteine einer Gesamtkonzeption zur Verbesserung der zukünftigen Lärmsituation in Buir.

Die südwestlich an das Plangebiet angrenzende Aufforstungsfläche des Rhein-Erft-Kreises bleibt unberührt und ist während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Schutzwall soll sich als Landschaftsbauwerk durch seine Modellierung, Gestaltung und Begrünung möglichst in das Landschafts- und Ortsbild einpassen. Geplant ist eine differenzierte Ausgestaltung durch wechselnde Böschungsneigungen mit vorgelagerten Muldenbereichen. Neben der Begrünung des Geländes mit heimischen standortgerechten Gehölzen sollen vorgesehenen Wiesenbereiche, Sukzessionsflächen und wechselfeuchte Standorte zu einer Erhöhung der ökologischen Vielfalt ebenso wie zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen. Neben der Funktion als Immissionsschutz soll der Wall aber auch als Naherholungsbereich insbesondere für die Einwohner von Buir nutzbar sein und mit einem Wegesystem ausgestaltet werden, das an das vorhandene Wirtschaftswegenetz anschließt.

Die konkrete Ausgestaltung, Bepflanzung und Ausstattung des Walls mit Wegen und sonstiger Naherholungsinfrastruktur ist Gegenstand der weiteren Ausführungsplanung. Ein mögliches Gefahrenpotential durch die Nähe zur Bahnlinie (Betreten der Bahnanlagen) ist durch sichernde Maßnahmen (z.B. abgewandte Wegeführung, Abpflanzungen) bei der Planung und der Realisierung des Walls zu berücksichtigen.

Die Vorplanung zur Ausgestaltung des Immissionsschutzwalls (Stand Juni 2007) ist der Plan Darstellung nachrichtlich zur Orientierung hinterlegt, ist jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

6. Begründung der Planinhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet im Bebauungsplan wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Neben der Funktion als Sicht- und Immissionsschutz trägt die Festsetzung der Nutzung des Landschaftsbauwerkes als öffentlicher Naherholungsbereich Rechnung.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

6.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen und an die Ortslage Buir angebunden. Neben den Wegen auf dem Wall sieht die Vorplanung auch entlang des südlichen Böschungsfußes eine durchgängige Wegeverbindung vor. Eine direkte Zuwegung und Erreichbarkeit des Walls für den MIV ist vom P+R-Parkplatz aus möglich.

Das Plangebiet grenzt in einem Abstand von ca. 70 m an die Trasse der geplanten Autobahn 4. Damit liegt der Immissionsschutzwall mit einem ca. 30 m breiten Streifen in der Anbaubeschränkungszone nach § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG). Es gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Schutzzone wird im Bebauungsplan entsprechend hingewiesen.

Die Belange des Eisenbahnbetriebes werden durch die Bauleitplanung nicht berührt. Die beachtlichen Punkte hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände zu den Gleisanlagen und der einzuhaltenden Sichtverhältnisse auf Signalanlagen werden berücksichtigt. Sonstige bauliche Veränderungen an Bahnanlagen sind nicht geplant.

Die Zugänglichkeit der Gleisanlagen für Rettungsdienste wird durch einen nördlich der Gleise verlaufenden, zum Teil neu anzulegenden Stichweg mit Wendemöglichkeit gesichert. Der Weg schließt im Bereich des südlichen Brückenbauwerkes über die Gleise und die geplante Autobahn an die Merzenicher Straße an. Eine Sicherung der Rettungswege an die DB-Schienenstrecke erfolgt auf Grund einer entsprechenden Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Zuge des Ausbaus der A 4. Dabei ist von Seiten des Landesbetriebes sicherzustellen, dass auch während der Baumaßnahme jederzeit der Zugang für die Einsatzdienste gewährleistet ist.

Sofern im Rahmen der Zuwegungen Sperranlagen (Sperrpfosten/Schranken o. ä.) geplant sind, ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, in wie weit diese für Feuerwehr und Rettungsdienste offenbar gestaltet werden müssen, um notfalls ein Vorbringen von Fahrzeug und Gerät zu ermöglichen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet wird oberflächennah abgeleitet. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über einen Versickerungsgraben (Rigole) der am Böschungsfuß die gesamte Aufhaldung umgibt. Ein Austreten von Niederschlagswassern aus dem Plangebiet in angrenzende Flächen (z.B. Bahnanlagen) wird somit vermieden.

An der südwestlichen Hangböschung, zur Merzenicher Straße hin, ist das gesammelte Hangwasser abzuleiten, um ein Versickern im Bereich der Altlastenverdachtsfläche zu verhindern (siehe hierzu auch Kapitel 8.1 – Altlasten).

Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich Drainagen. Die Hauptfließrichtung der Drainagen ist entsprechend der Geländetopographie in süd-östlicher Richtung. Die Drainagen sind zukünftig funktionslos, da sie sich unterhalb der Aufschüttung befinden. Insofern sind selbst bei Beschädigungen keine Negativfolgen zu erwarten.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

7.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Eine Abfrage der Versorgungsträger zu vorhandenen und berührten Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

In der südlichwestlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Wegeparzelle (Merzenicher Straße) befinden sich mehrere Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Telekommunikation). Diese liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden von der Planung nicht berührt. Gegebenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Im Nordosten tangiert eine Stromleitung das Plangebiet. Die Leitung verläuft von der Straße „An der Brennerei“ zur vorhandenen Lagerhalle und endet hier. Durch den Wegfall der Lagerhalle und den Einbezug der Fläche in den Lärmschutzwall wird ein Leitungsverlauf durch das Plangebiet entbehrlich.

In Verlängerung der Peter-Hess-Straße queren Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG das Plangebiet. Nach Auskunft des Versorgungsträgers ist das Kabel nicht mehr in Betrieb. Eine Veränderung oder Verlegung des Kabels ist daher nicht erforderlich und beabsichtigt. Das Kabel sollte in seiner jetzigen Lage jedoch wenn möglich erhalten bleiben. Bei der Bauausführung ist hierauf zu achten.

Im Planbereich verlaufen keine Hochspannungsleitungen. Kenntnis über weitere betroffene Versorgungsleitungen im Plangebiet besteht nicht.

8. Altlasten und Kampfmittel

8.1 Altlasten

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen und sind als solche im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) Nr.3 BauGB gekennzeichnet. Zum einen handelt es sich hier um einen Altstandort (Lagerhalle nördlich der P+R-Anlage), zum anderen um eine ehemalige Ablagerung (Fläche südwestlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend; Isal-Nr. 5105/32 - Altlastenkataster Rhein-Erft-Kreis).

Für den Abbruch der Lagerhalle ist ein Abbruchantrag zu stellen, welcher der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Stellungnahme vorzulegen ist. Der Abbruch ist gutachterlich in Bezug auf kontaminierte Bausubstanz sowie auf nutzungsspezifische Bodenverunreinigungen zu begleiten. Der Altstandort ist gemäß § 9 (5) Nr.3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Bei der Ablagerung handelt es sich um eine ehemalige Grube entlang eines Feldweges, die zwischen 1971 und 1974 vermutlich mit Erdaushub und Bauschutt verfüllt wurde; eine Verfüllung mit Siedlungsabfällen kann jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

In seiner Stellungnahme verortet der Rhein-Erft-Kreis - Untere Abfallwirtschaftsbehörde – die Altablagerung außerhalb des Plangebietes, in der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Wegeparzelle am Hangfuß des geplanten Immissionsschutzwalls. Damit wird die Altablagerung nicht vom Immissionsschutzwall überschüttet. Baulich wird nicht in die Fläche eingegriffen.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Durch entsprechende Maßnahmen beim Bau des Immissionsschutzwalls ist sicherzustellen, dass es zu keinem erhöhten Wassereintrag oder -durchfluss der Altablagerung durch den Immissionsschutzwall kommt. Durch das Auffangen und Ableiten des Hangwassers wird ein Versickern im Bereich der Altlastenverdachtsfläche verhindert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Altlastverdachtsfläche sich größer darstellt als bisher angenommen. Aus Vorsorgegründen wird daher im Bebauungsplan eine Fläche in einer Breite von ca. 20 m von der südwestlichen Plangebietesgrenze aus gemessen, ebenfalls gemäß § 9 (5) Nr.3 BauGB als Verdachtsfläche gekennzeichnet. Sollte die Altablagerung in das angrenzende Plangebiet hineinreichen, so stellt die Überschüttung hier eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme dar.

8.2 Kampfmittel

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW liegt das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurf-/ Kampfgelände. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn erdengreifender Maßnahmen ist daher eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln erforderlich. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW abzustimmen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis hierzu.

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erarbeiten mit erheblichen mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen.

9. Bodendenkmalschutz

Nach Angabe des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, liegt im Bereich des geplanten Immissionsschutzwalles eine römische Siedlungsstelle. Diese ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 11 DSchG NW zu sichern.

Das Bodendenkmal wurde bereits in Teilen durch eine archäologische Fachfirma untersucht, in denen es durch den Bau der Hambachbahn betroffen ist. Hier erfolgt eine Sicherung durch Abgrabung.

Durch den Abtrag des Oberbodens (Humus) kommt es zur Freilegung und Beeinträchtigung von Kulturgütern. Im Vorfeld der Planrealisierung ist daher zu untersuchen, wie diese durch die Planung beeinträchtigt werden. Hierfür ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW tätig zu werden hat. Der notwendige Umfang der archäologischen Sicherung ist im Vorfeld der Planrealisierung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Bodenordnung

Die Flächen befinden sich überwiegend im privaten Eigentum. Die Sicherung der Flächen für die Umsetzung der Planung soll möglichst durch einen freihändigen Erwerb der Grundstücke durch den Vorhabenträger, RWE Power, erfolgen. Nach Fertigstellung des Walls und der



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Erstbepflanzung werden die Flächen ins Eigentum der Stadt Kerpen übertragen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt über eine entsprechende vertragliche Regelung.

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 4 (3) Nr.7 Landschaftsgesetz NW gilt der geplante Immissionsschutzwall nicht als Eingriff, gleichwohl sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 (1) BNatSchG bzw. § 4 (1) Landschaftsgesetz NW die Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso enthält er Maßnahmen zur gesetzlich geforderten Vermeidung, Verminderung und Kompensation der mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe.

Es wird fast ausschließlich der Biotoptyp Acker in Anspruch genommen. Mit Ausnahme eines schmalen Gehölzstreifens sind andere wertvolle bzw. erhaltenswerte Vegetationsstrukturen von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Durch die vorgesehene naturnahe Begrünung der Wallanlage ist mit einer deutlichen Erhöhung der Artenvielfalt zu rechnen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf Arten und Biotope gering.

Nach Aufschüttung des Wallkörpers wirkt dieser aufgrund seiner Dimensionen zunächst als Fremdkörper in dem nahezu ebenen Gelände. Im Zuge des Gehölzaufwuchses werden die scharfen Konturen zunehmend abgemildert, so dass die Veränderung des Landschaftsbildes zwar erheblich, jedoch als „grüner Blickfang“ in der ausgeräumten Agrarlandschaft durchaus positiv zu bewerten ist. Die positive Bewertung ist ferner mit dem Sichtschutz zu begründen, den die Wallanlage vor dem heranrückenden Tagebau darstellt.

Mit über 95 % Flächenanteil dominieren im Plangebiet die Ackerflächen. Feldwege sowie Gehölzstrukturen von geringem Umfang bilden die Restflächen. Ökologisch ist das Gelände als geringwertig anzusehen. Die in Anlehnung an das Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung durchgeführte Kompensationsbilanzierung basiert auf der Gegenüberstellung der Bestandsbewertung und der Planbewertung. Die geplanten Eingriffe durch den Bebauungsplan können innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Im Vergleich zum Ist-Zustand ergibt sich sogar eine deutliche ökologische Verbesserung in einer Größenordnung von 159.146 Punkten.

11.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ bereitet die Umwandlung von ca. 5,5 ha Ackerlandfläche zugunsten der Errichtung eines Immissionsschutzwalles vor. Die Belange der ansässigen Landwirte sind hierbei gegenüber dem öffentlichen Interesse, nämlich den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Buir und der Erhaltung bzw. der Fortentwicklung des Ortsteils abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft bleiben bei der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt. Eine angemessene Entschädigung der betroffenen Landwirte erfolgt über den Grunderwerb. Nicht zuletzt da es zu dem geplanten Immissionsschutzwall keine tragfähige Planungsalternative gibt, ist dem öffentlichen Interesse in der Abwägung ein größeres Gewicht beizumessen. Ziel



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

ist es gleichwohl, hier im Rahmen eines freihändigen Erwerbs zu einer einvernehmlichen Lösung mit den betroffenen Landwirten zu kommen, die sowohl die Wirtschaftlichkeit und Existenz des Betriebes sichert als auch die Errichtung des Lärmschutzwalles.

11.3 Auswirkungen auf die künftige Wohnbaulandentwicklung in Buir

Grundlage für die künftige Baulandentwicklung im Ortsteil Buir ist das vom Rat der Stadt Kerpen beschlossene Konzept zur Wohnbaulandentwicklung. Im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes wurden alle potenziellen Wohnbauflächen im Ortsteil Buir betrachtet. Das Wohnbaulandkonzept legt fest, auf welchen Flächen und mit welcher Priorität eine Wohnbaulandentwicklung in Buir künftig stattfinden soll. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, werden hierfür die entsprechenden Bauleitplanverfahren unter Beachtung des Immissionsschutzes durchzuführen sein. Die Errichtung des Immissionsschutzwalles ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Somit werden mit der Bauleitplanung wesentliche Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Buir geschaffen.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

12. Umweltbericht

12.1 Einleitung

Der Umweltbericht als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Die umweltrelevanten Gutachten sind im Umweltbericht einzuarbeiten. Der Umweltbericht hat in Kurzform die Belange des Umweltschutzes gemäß §1 Abs.6 Nr. 7 und § 1a BauGB darzulegen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die jeweiligen relevanten Schutzgüter erfasst und die Auswirkung, die der Bauleitplan auf die Umwelt hat, auf ihre Erheblichkeit bewertet. Besondere ökologische Anforderungen sind jedoch bisher nicht erkennbar.

Da sich das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientieren wird, wird dies nach ersten Einschätzungen keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringen. Die nachfolgende Betrachtung wird die zu prüfenden Umweltbelange gemäß §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB unter Darstellung aller erforderlichen Angaben in Form einer Checkliste bewerten.

12.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes BU 326 "Immissionsschutzwall Buir"

Das Plangebiet des Bebauungsplanes BU 326 "Immissionsschutzwall Buir" erstreckt sich parallel der DB- Trasse Köln-Aachen beginnend am südwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Kerpen Buir bis hin zur Merzenicher Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans BU Nr. 326 ist wie folgt begrenzt:

- im Südwesten durch die Merzenicher Straße,
- im Nordosten durch den angrenzenden P+R- Parkplatz, wobei der Bereich der Lagerhalle noch in den Geltungsbereich des Plangebietes integriert ist,
- im Nordwesten durch die parallel verlaufende DB-Trasse,
- im Südosten in einem Abstand von ca. 80 m zur DB-Trasse durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Anlass der Planung ist der an die Ortschaft Buir immer näher heranrückende Tagebau Hambach und die damit verbundene Verlegung der Autobahn A4 sowie die Verlegung der Hambachbahn bei gleichzeitiger Beibehaltung der DB-Trasse. Im Rahmen der Bündelung werden Autobahn und Hambachbahn parallel jenseits der Bahngleise zwischen vorgesehener Abbaugrenze Tagebau Hambach und der DB-Trasse verlegt.

Ziel der Planung ist es von daher, durch den im Bebauungsplangebiet BU 326 geplanten Immissionsschutzwall zum einen Schallschutz, insbesondere für die vorhandene Wohnbebauung „Am Obersten Bruch“, zum andern aber auch entsprechenden Sichtschutz zu erhalten. Es handelt sich hierbei um eine freiwillig zusätzliche Maßnahme, die unabhängig von den vorgeschriebenen bereits planfestgestellten technischen Maßnahmen zum Lärm- und Schallschutz im Zuge der Verlegung der A4 und der Hambachbahn realisiert werden.

Der städtebauliche Entwurf sieht vor, einen Wall auf der zur Verfügung stehenden Fläche von 5,57 ha zu errichten. Dieser Wall soll gestalterisch so hergestellt werden, dass dieser sich in



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

das Orts- und Landschaftsbild einfügt und der Bevölkerung zur Naherholung zur Verfügung steht. Der Immissionsschutzwall wird einen parkähnlichen Charakter erhalten.

Als Grünzug schließt der Wall sich in südwestlicher Richtung jenseits des Merzenicher Straße an eine vom Rhein - Erft - Kreis angelegte Ausgleichsfläche an. Im Nordosten wird der Wall hinter der noch bestehenden Lagerhalle enden. Der südöstlich vor der Lagerhalle vorhandene P+R-Parkplatz ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens BU 326, jedoch Gegenstand des parallel hierzu betriebenen 58. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen.

12.3. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne sowie Gutachten

Folgende Fachgesetze und Fachpläne werden bei der Umweltprüfung des Bebauungsplanes BU 326 zugrunde gelegt:

- o **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) Zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007
- o **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 12.12.2007 (BGBl. I S.2873)
- o **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.02.1990 (BGBl. I 1990, 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 24.06.2005 (BGBl.I.S.1794)
- o **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten BBodSchG** i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998, 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- o **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- o **Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)** in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 19.06.2007 (GV.NW. S. 226)
- o **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Kerpen zum Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“, Stadtteil Buir** (Stand: Feb. 2008)
- o **Schalltechnische Untersuchung**, Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen für den Siedlungsbereich „Am Obersten Bruch“, (Stand: 30.08.2007), IBK Schallimmissionsschutz, Dipl. Ing. F.J. Kals, 52134 Herzogenrath



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

- o **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes** (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S.1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006, BGBl. I S.2146)
- o Die **Grundwassergleichen-Pläne** können beim Erftverband eingesehen werden.

12.4 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Der Landschaftsplan 3 "Bürgewälder" des Rhein - Erft - Kreises vom 16.05.1995 (zuletzt geändert am 11.05.2004, 2.Ä.) setzt für den Bereich des Plangebietes in Höhe des Baugebiets „Am Obersten Bruch“ bis zur Merzenicher Straße das folgende Entwicklungsziel für die Landschaft fest:

Entwicklungsziel 1:

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Textliche Festsetzung: keine

Der Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Kerpen, bearbeitet von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW, Stand: Februar 2005, sieht entlang eines schmalen Streifens entlang der heutigen DB-Trasse folgenden Maßnahmenvorschlag zur Optimierung der Freiraumversorgung für den Bereich des Plangebietes vor:

Maßnahmenkarte 4.3 (Biotop- und Artenschutz):

Prioritärer Raum für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen

Die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans stellt für den nordwestlichen Teil des Plangebietes gewerbliche Baufläche dar, der südwestliche Bereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft „ gekennzeichnet. Überlagert wird die „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Signierung „Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Flächen zur Umsetzung sonstiger Begrünungsmaßnahmen“. Von daher wird hier parallel zum Bebauungsplan BU 326 für den Flächennutzungsplan die 58. Änderung betrieben. Es ist beabsichtigt die gewerbliche Baufläche in „Grünfläche-Parkanlage“ sowie die Fläche für die Landwirtschaft ebenfalls in „Grünfläche-Parkanlage“ zu ändern.

12.5 Umfang des Vorhabens und der Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bebauungsplan BU 325 erstreckt sich über eine Fläche von ca. 5,57 ha. Der Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen konzentriert sich ausschließlich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Es ist beabsichtigt, ein im Mittel 9m, vereinzelt bis 12m hohen landschaftspflegerisch gestalteten Immissionsschutzwall mit einer Gesamtlänge von ca. 700m und einer Breite von ca. 70m anzuschütten. Darüber hinaus wird der Bereich der noch existierenden 55m langen und 10m breiten Lagerhalle in die Planung einbezogen. Es ergibt sich somit für die Anschüttung des Walles ein Gesamtvolumen von ca. 350.000m³.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

12.6 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bestandsbeschreibung:

Im Plangebiet sind folgende wesentlichen Nutzungsmerkmale ausgeprägt:

- Ackerflächen

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

- Wege

Am geplanten Böschungsfuß des Immissionsschutzwalls verläuft beginnend an der Merzenicher Straße parallel zum geplanten Wall ein wassergebundener Wirtschaftsweg, der nach ca. 300m auf einen Wirtschaftsweg stößt, der Richtung Siedlung „Am Obersten Bruch“ führt.

- Vegetation

Die Vegetation im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt. Eine spontane Besiedlung der Flächen mit natürlicher Vegetation ist von daher nicht erkennbar. In Höhe der Lagerhalle zwischen dem P+R-Parkplatz und der Abgrenzung zum Plangebiet wurden 5 neue Eschen als Hochstämme gepflanzt. Südwestlich unmittelbar an die Lagerhalle angrenzend verläuft parallel zu den Schienenwegen ein ca. 3Meter breiter und ca. 50m langer Gehölzstreifen.

- Unmittelbares Umfeld des Plangebiets

Nordöstlich grenzt unmittelbar die P-R Anlage des Schienenhaltepunktes Kerpen-Buir an. Hieran anschließend befindet sich das Gewerbegebiet „An der Brennerlei“.

Südwestlich begrenzt die Merzenicher Straße das Plangebiet, die als ausgebauter Wirtschaftsweg über die Bahngleise Richtung Morschenich führt. In der Böschungsfläche befindet sich eine Altablagerung mit der ISAL-Nr. 5105/32. Jenseits der Straße liegt eine im Eigentum des Rhein-Erft-Kreises ca. 1,8ha große Aufforstungsfläche, die in südöstlicher und südwestlicher Richtung von einer Ausgleichsfläche umsäumt wird. Im Zuge der Verlegung der A4 wurde diese Fläche zwischen Buirer Fließ und der Merzenicher Straße als Ausgleichsfläche festgelegt. Eine geplante Fortführung des Immissionsschutzwalles ist auch auf dieser Fläche beabsichtigt.

Nordwestlich angrenzend verläuft im Böschungsbereich zwischen den Gleisanlagen der DB und der Plangeietsgrenze ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-88) „Waldfläche und Gehölzbestand westlich von Buir im Bereich des Bahndamms sowie der Wege- und Grabenböschung“.

Südöstlich grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Baugebiet „Am Obersten Bruch/Am Vogelsang“ ragt in diese landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein. In einem Abstand von ca. 40 m des geplanten Immissionsschutzwalls Buir beginnen die privaten Gärten der Einfamilienhäuser.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

12.7 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

In der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens bezogen auf die Umweltbereiche bzw. Schutzgüter nach § 2 UVPG. Grundlage dieser Einschätzung ist u.a. der landschaftspflegerische Fachbeitrag.

In Bezug auf die, für die Umweltverträglichkeit relevanten Kriterien werden die Gegebenheiten im Plangebiet sowie die ökologische Empfindlichkeit des Standorts kurz erläutert (Spalte 2). Dem werden in Spalte 3 die prognostizierbaren Auswirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. In der Betrachtung der Auswirkungen sind die geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich einbezogen.

Abschließend erfolgt die Einschätzung der Umwelterheblichkeit für die einzelnen Kriterien. Die Einstufung der Erheblichkeit erfolgt in den Kategorien:

- **keine** : nicht relevant, keine Auswirkungen, eher positive Auswirkungen
- **gering**: Auswirkungen gegeben; jedoch allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten
- **mäßig**: Auswirkungen gegeben; jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- **hoch**: Auswirkungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
1	a Mensch/Lärm Straßenverkehr	Vorbelastung des Standortes durch planfestgestellten Neubau der A4	Verbesserung der Immissions-situation am nördlichen Rand der Wohnsiedlung „Am Obersten Bruch“ gemäß der „Lärm-technischen Untersuchung“ minimal, d.h. um max. 1-2dB(A).	keine
	b Gewerbe	Keine	keine	keine
	c Schienenverkehr	Vorbelastung des Standortes durch ABS 4 (DB Strecke Aachen-Köln) sowie S13 (Köln-Horrem-Düren) (Hambachbahn schalltechnisch nicht relevant)	Verbesserung der Immissions-situation am nördlichen Rand der Wohnsiedlung „Am Obersten Bruch“ gemäß der „Lärm-technischen Untersuchung“, d.h. um ca. 10 dB(A).	keine
2	Mensch/ Gerüche	Ländlich geprägter Raum, von daher entsprechende Akzeptanz bezüglich der Ortsüblichkeit von Gerüchen	keine	keine



Bebauungsplan BU 326

„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
3	Flora und Fauna			
a	Biotope	keine naturnahen oder wertvollen Biotope vorhanden	keine	keine
b	Artenreichtum/ Natürliche Vegetation	Im Plangebiet mit Ausnahme der 5 Eschen und des Gehölzstreifens (150m ²) ausschließlich ackerbauliche Nutzung.	Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen sowie des Gehölzstreifens. Nach der Bepflanzung des Immissionsschutzwalls ist in jedweder Hinsicht im Vergleich zur Monokultur Acker von einer Anreicherung des Artenspektrums auszugehen. Eine Überkompensation in Höhe von 159.146 Ökopunkten lt. landschaftspflegerischem Begleitplan ist vorhanden.	gering
c	Tierwelt	Bedingt durch die unmittelbare Nähe zum Schienenverkehr und durch den intensiv von der Bevölkerung zur Freizeitgestaltung genutzten Raum ist von einer Störung dieses Bereiches auszugehen. Darüber hinaus bieten die weiträumigen ehemaligen Ackerflächen nur wenigen Tierarten Lebensraum. Auf diesen Flächen treten nur solche Arten auf, die sich auf den Standort Acker spezialisiert haben. Als Säugetiere. treten hier ggf. Spitzmausarten und Kaninchen sowie Kulturfolger in Ortsrandnähe auf. Es ist jedoch auch nicht in Gänze auszuschließen, dass mit Arten-Vorkommen von z.B. Feldlerche, Feldhühner und Grauammer zu rechnen ist.	gering Zur Absicherung, ob Lebensstätten betroffen sind, wird im Vorfeld der Planrealisierung eine avifaunistische Untersuchung im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten durchgeführt, um ggf. CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Alternativ ist zur Vermeidung von Tötungs- und Störungsverbote einzelner Individuen bzw. Populationen vorgesehen, das Baufeld frühzeitig in den Wintermonaten zu räumen und bis zum Beginn der Planrealisierung frei zu halten.	gering
d	Europ. Vogelschutz-	nicht vorhanden	keine	keine

**Bebauungsplan BU 326**
„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
	gebiete nach §19a(4) BNatSchG			
e	Biotope nach § 20 c BNatSchG	nicht vorhanden	nicht vorhanden	keine
f	Nationalparke nach § 14 BNatSchG	nicht vorhanden	nicht vorhanden	keine
g	Schutzgebiete (LSG/ NSG/ LB)	Nicht vorhanden	nicht vorhanden	keine
4 a	Boden Lebensraumfunktion	Das Bebauungsplangebiet ist gekennzeichnet durch Parabraunerden, z. T. mit Pseudogley-Parabraunerden, die im südwestlichen Plangebiet in Pseudogley, z. T. Parabraunerde-Pseudogley übergehen. Der feinsandige Lehmboden, im Untergrund z.T.kiesig und z.T. kalkhaltig, bedingt auf diesem Standort einen leistungsfähigen Boden mit Bodenwertzahlen zwischen 78 und 87(Ausnahme südwestlicher Bereich 46/50). Die natürliche Funktion des Bodens ist aufgrund der Vorbelastung durch intensive ackerbauliche Nutzung eingeschränkt.	Bedingt durch den Bau des Immissionsschutzwalls werden nahezu 100% der Fläche durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Die zur Anlegung des Walls anfallenden Erdmassen (ca. 350.000m³) stammen aus der Baumaßnahme zur Verlegung der A 4. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensraumfunktionen im Boden (Edaphon) und der Bodenstruktur aufgrund der Verlagerungen von Bodenmassen ist von daher gegeben	mäßig
b	Bodenbelastungen / Altlasten	Im Bebauungsplangebiet liegt eine Altlastenverdachtsfläche vor. Es handelt sich um eine am nordöstlichen Planungsrand liegende La-	Es ist beabsichtigt, die Lagerhalle abzubauen, wobei eine gutachterliche Begleitung erfolgt.	keine



Bebauungsplan BU 326

„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
		gerhalle Unmittelbar jenseits der Planungsgrenze befindet sich im Böschungsbereich der Merzenicher Straße die Alt- ablagerung mit der ISAL-Nr. 5105/32	Sollte sich die Altablagerung größer darstellen, als bisher angenommen, so wird dieser Bereich durch die Überschüttung mit Erdmassen zusätzlich gesichert. Zusätzlich wird aus Vorsorgegründen der Wall auf einer Länge von ca. 20 m als Verdachtsfläche im B-Plan gekennzeichnet.	
5 a	Wasserhaushalt Oberflächen- gewässer	nicht vorhanden	keine	keine
b	Niederschlags- wasser	Der Boden besitzt eine hohe Wasserspeicherkapazität, aber nur eine mittlere Luft- und Wasserdurchlässigkeit. Nach Stark- und Dauerregenfällen neigt der Boden zu Vernässungen.	Das Niederschlagswasser gelangt mit Ausnahme des Bereichs der angrenzenden Ablagerung auf der gesamten Fläche zur Versickerung. Zum Schutz der angrenzenden Altlastenverdachtsfläche wird durch das Auffangen und Ableiten des Hangwassers in diesem Bereich ein Versickern verhindert. Punktuell wird das anfallende Niederschlagswasser im Hangfußbereich durch das Anlegen von wechselfeuchten Mulden aufgefangen.	keine
c	Grundwassersituation	Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Von daher steht es bedingt durch die Sumpfungsmaßnahmen so tief an, dass es keinen Einfluss auf die oberflächennahen Bodenschichten	keine	keine

**Bebauungsplan BU 326**
„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
		ten hat.		
6	Klima, Luftthygiene Lokalklima	Die weiten, ebenen Feldfluren bewirken nur geringe geländeklimatische Unterschiede.	Eine Veränderung des Mikroklimas findet nicht statt.	keine
a				
b	Frischlufzufuhr, Durchlüftung	Die Winde kommen vorherrschend aus westlicher Richtung (Sommer - Nordwest-Wind, Winter - Südwest-Wind). Windhäufigkeit und Windgeschwindigkeit sind im Allgemeinen in der Niederrheinischen Bucht relativ gering. Auf freien Feldflächen können allerdings erhebliche Windgeschwindigkeiten erreicht werden. Die jedoch durch den vorhandenen Lärmschutzwall bereits gedrosselt werden. Keine Bedeutung für die Kaltluftentstehung.	Keine, allenfalls nur geringe Drosselung der auf freien Feldfluren der ggf. auftretenden Windgeschwindigkeiten, da der Immissionsschutzwall in Hauptwindrichtung verläuft.	keine bis gering
c	Gehölzbestände mit Filterfunktion	nicht vorhanden	keine	keine
7	Landschaftsbild Charakter, Eigenart	Durch ackerbauliche Nutzung geprägter Bereich - Keine gliedernden oder das Landschaftsbild belebenden Strukturen vorhanden.	Aufwertung des Landschaftsbildes durch gliedernde und belebende Grün-Elemente sowie durch die Modellierung und Gestaltung des Erdwalls.	keine
8	Erholung Funktion der Landschaft	Die derzeit noch landwirtschaftlich geprägten Freiräume können von den umliegenden Wohnsiedlungen (Süden und Osten) als Freiraum zur Erholung genutzt werden.	Zugängiger erholungswirksamer Freiraum der nächstgelegenen Wohnsiedlungen wird durch den Bau des Immissionsschutzwalles erweitert. Eine Anbindung an die bestehenden Grünbereiche im südwestlichen	keine

**Bebauungsplan BU 326**
„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Nr.	Umweltbereich/ Schutzgüter	Empfindlichkeit des Standortes	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
			Bereich ist gewährleistet.	
9	Kultur-und Sachgüter Boden- denkmal	Im Bereich des Plangebietes liegt eine römische Siedlungsstelle.	Ob Kulturgüter von der Planung beeinträchtigt werden. wird im Rahmen einer archäologischen Recherche im Vorfeld durch eine Fachfirma untersucht.	-----
10	Sonstige Sachgüter	nicht vorhanden	keine	keine
11	Wechselbeziehungen	nicht vorhanden	Wechselbeziehungen zwischen Nr. 3b/c mit Nr. 4	gering

12.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Fehlende und gliedernde Elemente könnten wegen fehlendem Planungsrecht nicht angelegt werden. Der südwestlich der Lagerhalle vorhandene Gehölzstreifen könnte erhalten werden.

Die durch den heranrückenden Tagebau, den Neubau der A4, sowie den Schienenverkehr freiwerdenden Emissionen werden auf Grund der entsprechenden Festsetzungen der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse durch entsprechende Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben reduziert. Zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung finden nicht statt.

12.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planverwirklichung können bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen und dem Menschen als Naherholungsraum zur Verfügung gestellt werden. Durch eine entsprechende Gestaltung und Begrünung des Schutzwalls fügt dieser sich in das Landschaftsbild ein und wird als ein verbindendes Element zwischen Innen- und Außenbereich ein wertvoller Baustein im Rahmen der 39.Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünvernetzung“ der Stadt Kerpen darstellen.

In Verbindung mit der Aufforstungsfläche des Rhein-Erft-Kreises sowie der Ausgleichsfläche für den Neubau der A4 und dem Buirer Fließ entwickelt sich dieser Streifen zu einer großflächigen Grünachse, der Leitlinienfunktion übernehmen wird. Von einem zukünftigen weit aus



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

größerem Artenreichtum als es bisher der Fall war, ist auszugehen. Sollten wider Erwarten, vor Baubeginn geschützte Arten aufgefunden, werden zur Absicherung entsprechend o.g. Maßnahmen eingeleitet (Tab.3c).

Des Weiteren übernimmt der Immissionsschutzwall nicht nur eine Abschirmung von Verkehrslärmemissionen, sondern auch Filterfunktionen gegenüber Staubbelastungen von den Verkehrsanlagen sowie aus dem immer näher heranrückenden Tagebau. Zudem stellt der Wall einen zusätzlichen Sichtschutz dar.

Sollte sich die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Ablagerungsfläche größer darstellen als bisher angenommen, so stellt die Überschüttung durch den Wall eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme dar. Des Weiteren wird auf einer Länge von 20 m dieser Bereich als Vorsorgegründen im B-Plan gekennzeichnet.

Der Altstandort (Lagerhalle) wird im Beisein eines Gutachters durch Abriss entfernt.

12.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die tabellarische Übersicht zur Untersuchung relevanter Schutzgüter (Pkt. 12.7) zeigt auf, dass beim Schutzgut Artenreichtum/ natürliche Vegetation es in Folge der Beseitigung des südwestlich der Lagerhalle vorhandenen Gehölzstreifens zu einer geringen Erheblichkeit kommt. Auf Grund der jedoch nach der Umsetzung insgesamt positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt, ist dieser Eingriff jedoch vertretbar.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan erstellte Eingriffs-Ausgleichbilanzierung ergibt eine deutliche Überkompensation von 160.488 Öko-Punkten. Von daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

12.11 Planungsalternativen

Planungsalternativen existieren nicht, da aus lärmschutztechnischen Gesichtspunkten nur in diesem Bereich eine zusätzliche Lärminderung für die betroffenen Teile von Buir, insbesondere für die Siedlung „Am Obersten Bruch“, zu erreichen ist.

12.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Berechnung zur Untersuchung des Verkehrslärms wurde vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. F.-J. Kals, IBK Schallimmissionsschutz aus Herzogenrath mit dem Programm „Sound PLAN“, Version 6.4 auf einem Personalcomputer durchgeführt. Die mathematischen Vorgaben und Algorithmen der RLS-90 und der Schall 03 wurden angewandt.

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgte im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, erarbeitet von der Stadt Kerpen, Amt für Stadtplanung und Verkehr. Bewertungsmaßstab war die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, Landesregierung NRW, 1996.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Die Ermittlung der aktuellen Flächenbilanzen (versiegelter Anteil, Grünflächen, u.a.) erfolgte durch CAD – Ermittlung des Amtes 16 der Stadt Kerpen.

12.13 Geplantes Monitoring:

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, begrenzt sich die Überwachung auf die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben, die sich aus dem „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ zum BU 326 in Verbindung mit dem noch zu erstellenden Durchführungsplan ergeben.

12.14 Zusammenfassung Umweltbericht

Der Bebauungsplan BU 326 "Immissionsschutzwall Buir" im Stadtteil Buir verfolgt die Planungsabsicht, zusätzlich zu den bereits planfestgestellten Immissionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Verlegung der A4, der bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Kerpen-Buir und des nordwestlich an die Merzenicher Straße geplanten Immissionsschutzwalls einen weiteren Baustein im Gesamtsystem zur Verbesserung der zukünftigen Lärmsituation umzusetzen. Hierfür ist vorgesehen, eine Fläche von 5,57ha in Anspruch zu nehmen.

Derzeit stellt sich das Plangebiet im Wesentlichen als Ackerfläche dar. Die Fläche ist nicht als ökologisch wertvoll einzustufen.

Durch das Vorhaben sind dennoch geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Flora u. Fauna/Artenreichtum/natürliche Vegetation(Tab.Nr.3b) durch die Beseitigung eines Gehölzstreifens (150m²) zu erwarten. Ausgeglichen wird diese geringe Beeinträchtigung durch die umfangreichen Neugestaltungen und Begrünungen des Erdwalls, was mit einer Überkompensation in Höhe von 157.146 ÖP verbunden ist.

Ebenfall liegt beim Schutzgut Frischluftzufuhr, Durchlüftung(Tab. Nr. 6b) eine geringe Beeinträchtigung vor, da der Immissionsschutzwall eine geringe Windgeschwindigkeit bei entsprechender Windrichtung bewirken kann. Weitergehende Auswirkungen sind jedoch auf Grund des Umfeldes nicht zu erwarten.

Auch für das Schutzgut Flora u. Fauna/Tierwelt(Tab. Nr. 3c) muss lediglich auf Grund der Vorbelastung dieses Raumes und der extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer geringen Beeinträchtigung gerechnet werden. Zur zusätzlichen Absicherung werden zum Schutz geschützter Arten noch die unter Tab. Nr. 3c beabsichtigten Maßnahmen ergriffen.

Mäßige Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf das Schutzgut Boden(Tab. Nr.4a).durch Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensraumfunktionen im Boden (Edaphon) und der Bodenstruktur aufgrund der Verlagerungen von Bodenmassen liegen vor. Die Neuaufschüttung von Boden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktion sowie geringfügige temporäre Beeinträchtigungen auf die Schützgüter Flora/Fauna(Tab. Nr. 3b/c) durch Flächenverlust, Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensraum.

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter (Tab. Nr.9) sind zunächst die archäologischen Recherchen abzuwarten.



Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

13. Planverwirklichung

Die Kosten für den Grunderwerb und die Herstellung des Immissionsschutzwalls einschließlich Erstbepflanzung trägt RWE Power als Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Anlage nach Fertigstellung und Übertragung ins städtische Eigentum erfolgt durch die Stadt Kerpen.

14. Verfahren

Der Rat der Stadt Kerpen hat am 18.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Ortsteil Buir beschlossen.

Auf der Grundlage der Vorplanung wurde in der Zeit vom 19.11.2007 bis zum 20.12.2007 gemäß § 3 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 (1) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 21.04.2008 bis zum 23.05.2008 statt. Parallel hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Am 17.06.2008. hat der Rat der Stadt Kerpen den Bebauungsplan Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ als Satzung beschlossen.

Kerpen, Juni 2008

K.-H. Mayer
Amtsleiter 16